

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Zur Heiligen Familie in Kleve

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich**
 - § 2 Friedhofszweck**
 - § 3 Schließung und Entwidmung**

- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 4 Öffnungszeiten**
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof**
 - § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- III. Bestattungsvorschriften**
 - § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**
 - § 8 Säрге und Urnen**
 - § 9 Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle**
 - § 10 Aushebung der Gräber**
 - § 11 Ruhefristen**
 - § 12 Umbettungen**

- IV. Grabstätten**
 - § 13 Eigentum an Grabstätten**
 - § 14 Arten der Grabstätten**
 - § 15 Reihengrabstätten**
 - § 16 Wahlgrabstätten**

- V. Gestaltung der Grabstätten**
 - § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**
 - § 18 Vernachlässigung der Grabpflege**

- VI. Grabmale und andere bauliche Anlagen**
 - § 19 Genehmigung**
 - § 20 Anlieferung**
 - § 21 Gestaltungsvorschriften für Grabmale**
 - § 22 Grabeinfassungen**
 - § 23 Unterhaltung**
 - § 24 Entfernung**

- VII. Schlussvorschriften**
 - § 25 Alte Rechte**
 - § 26 Haftung**
 - § 27 Gebühren**
 - § 28 Inkrafttreten**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der katholischen Kirchengemeinde Zur Heiligen Familie in Kleve gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof. Der Friedhof ist Eigentum der Kirchengemeinde.
2. Die Kirchengemeinde wird vertreten durch den Kirchenvorstand. Der Kirchenvorstand kann einen Geistlichen der Kirchengemeinde oder eine besondere Kommission des Kirchenvorstandes oder die Zentralrendantur Kleve mit der Ausführung der ihm nach dieser Satzung obliegenden Rechte und Pflichten beauftragen.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof dient der Bestattung aller katholischen Personen, die bei ihrem Tode in der Kirchengemeinde Zur Heiligen Familie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Wahlgrabstätte (Gruft) haben. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Kirchengemeinde. Die Beisetzung darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
2. Abs. 1 gilt sinngemäß bei Totgeburten.
3. Es obliegt dem Pfarrer der Kirchengemeinde oder den von ihm Beauftragten, auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten. Andere Personen dürfen nur mit vorher beantragter Erlaubnis des Pfarrers der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Die Entwidmung bedarf zuvor der Genehmigung.
2. Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zu Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
3. Durch Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengräbern) bzw. die

Nutzungszeit (bei Wahlgräbern) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

4. Schließung und Entwidmung werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass den Friedhof vorübergehend schließen und das Betreten untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b. zu lärmern und zu spielen,
 - c. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e. gewerbsmäßig zu fotografieren,

- f. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Totenzettel,
 - g. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i. die Grabstätten mit Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide, Fungizide, Pestizide) zu behandeln.
4. Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren ist nur an einer kurzen Leine gestattet. Es ist dafür zu sorgen, dass die Tiere weder Personen oder andere Tiere gefährden oder belästigen, noch Sachen, insbesondere Grabstätten, Grünanlagen, Wege, Plätze oder sonstige Friedhofseinrichtungen beschmutzen oder beschädigen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind von den Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.
 5. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 6. Die Benutzung der Wege bei Eis, Schnee und Glätte erfolgt auf eigene Gefahr.
 7. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Kirchengemeinde.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeit von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere Anordnungen erlassen.
2. Gewerbetreibende jeder Art haben der Kirchengemeinde auf Anforderung ihre fachliche Befähigung zur Durchführung der Tätigkeit auf dem Friedhof sowie ihre persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung, die Friedhofsgebührenordnung und die Anweisungen des Kirchenvorstandes zu beachten.
4. Der Kirchenvorstand kann Gewerbetreibenden oder ihre Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder der Friedhofssatzung oder den Anweisungen des Kirchenvorstandes zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof untersagen.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen die Friedhofswege zum Transport von Material und Gerät mit nicht motorisierten Fahrzeugen, mit allen anderen Fahrzeugen nur mit Sondergenehmigung befahren, sowie Wasser aus den Zapfstellen entnehmen. Geräte und Material sind bei längerer Unterbrechung und bei Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen; der Arbeitsplatz ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Abraum ist zum Abfallplatz zu bringen. Materialreste dürfen auf dem Friedhof nicht zurückgelassen werden. Die aufgestellten

Abfallkörbe dürfen nicht genutzt werden. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

6. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Pfarramt der Kirchengemeinde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Friedhofsverwaltung führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Bestattung fest.

§ 8

Särge und Urnen

1. Auf dem Friedhof besteht Sargpflicht nach Maßgabe dieser Satzung
2. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zu Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
3. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung im Pfarramt hinzuweisen.
4. Sind Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit verschieden, müssen die besonderen ordnungsbehördlichen Verfügungen beachtet werden.

§ 9

Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle

1. Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Leichenhalle bestimmt die Kirchengemeinde.
2. Für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren setzt die Kirchengemeinde fest.
3. Für angerichtete Schäden in der Leichenhalle / Friedhofskapelle haftet der Verursacher.
4. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen.

§ 10

Aushebung der Gräber

1. Das Ausheben und Verfüllen des Grabes ist Sache des jeweiligen Totengräbers und mit diesem abzustimmen. Der Totengräber wird von den Hinterbliebenen beauftragt. Ebenso ist die Werklohnforderung dafür direkt an ihn oder das beauftragte Bestattungsunternehmen zu zahlen.
2. Der Totengräber ist verpflichtet, einheitliche Werklohnforderungen zu erheben. Er ist ferner verpflichtet, seine Kostensätze mit dem Kirchenvorstand abzustimmen.
3. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
4. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
5. Sollten beim Ausheben des Grabes Rückstände früherer Bestattungen zutage kommen, müssen diese sofort gesammelt und unter die Grabsohle gebracht werden. Wertsachen sind den Empfangsberechtigten auszuhändigen. Wenn die Empfangsberechtigten nicht zu ermitteln sind, verbleiben die Wertsachen in der Kirchengemeinde und gehen nach sechs Monaten in deren Eigentum über. Werden ausnahmsweise noch nicht verwesene Leichen gefunden, ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Ruhefristen

Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung des Grabes betragen

bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren	20 Jahre
bei Verstorbenen über 5 Jahre	25 Jahre
bei Urnen	25 Jahre

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
3. Die Kosten der Umbettung sowie die Kosten zur Beseitigung der durch die Umbettung evtl. entstandenen Schäden an anderen Grabstätten oder Anlagen, hat der Antragsteller zu tragen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
5. Eine Rückerstattung bereits erhobener Grabgebühren kann im Falle einer Umbettung ohne ein dringendes öffentliches Interesse nicht verlangt werden. § 3 bleibt unberührt.

IV. Grabstätten

§ 13 Eigentum an Grabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 14 Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Reihengrabstätten
 - b. Wahlgrabstätten
2. Die Lage der Grabstätten ergibt sich aus dem Lageplan. Die Bezeichnung der Grabstelle nach Feld, Reihe und Nummer wird den Angehörigen mitgeteilt.
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
Der Erwerber der Grabstätte ist Nutzungsberechtigter i.S. dieser Satzung. Er hat der Kirchengemeinde jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für die Rechtsnachfolge und die Mitteilungspflicht des Nutzungsberechtigten gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
2. Es können eingerichtet werden:
 - a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zu 5 Jahren einschließlich Tot- und Fehlgeburten
Grabgröße von 1,20 m x 0,60 m
 - b. Reihengrabfelder für Verstorbene über 5 Jahre
Grabgröße von 2.10 m x 1,00 m
 - c. Reihenurengrabfelder
Grabgröße von 1,00 m x 0,60 m
3. In einer Reihengrabstätte (Abs. 2 Buchst. b) sind folgende Beisetzungen möglich:
 - a. eine Erdbestattung
 - b. eine Urnenbeisetzung
 - c. 2 gleichzeitige Urnenbeisetzungenferner sind folgende gleichzeitige Erdbestattungen in einem Sarg zulässig:
 - d. die Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 1. Lebensjahr und die Leiche eines Familienangehörigen
 - e. Tot- und Fehlgeburten und die Leiche eines Familienangehörigen
 - f. 2 verstorbene Geschwister im Alter vom 1. vollendeten bis zum 5. vollendeten Lebensjahr
 - g. Geschwister bis zum vollendeten 1. Lebensjahr
4. In einer Reihenurengrabstätte (Abs. 2 Buchst. c) kann eine Urne beigesetzt werden
5. Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabstätten innerhalb von vier Wochen abzuräumen. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird der Nutzungsberechtigte drei Monate zuvor schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen; das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Gewächsen geht auf die Kirchengemeinde über.

§ 16 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Lage der Grabstätten wird durch die Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles verliehen. Wahlgrabstätten können mehrstellig vergeben werden. Für mehrstellige Wahlgrabstätten kann nur eine einheitliche Nutzungsdauer bestehen. Urnenwahlgrabstätten werden nur einstellig vergeben.
2. Die Grabgröße einer Wahlgrabstelle beträgt je nach Lage höchstens 2,40 m x 1,20 m. Urnenwahlgräber haben eine Größe von 1,00 m x 1,00 m.
3. In jeder Wahlgrabstelle sind folgende Beisetzungen möglich:
 - a. eine Erdbestattung und eine Urnenbeisetzung
 - b. zwei Urnenbeisetzungen
 - c. die unter § 15 Abs. 3 Buchst. d bis g aufgeführten gleichzeitigen Erdbestattungen in einem Sarg
4. In jedem Urnenwahlgrab können zwei Urnen beigesetzt werden.
5. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag verlängert werden. Auch ein Wiedererwerb ist auf Antrag möglich. Beides ist jedoch nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
6. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die verbleibende Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
7. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Verleihungsurkunde in Form einer Rechnung erteilt. Der Adressat der Urkunde gilt als Nutzungsberechtigter i.S. dieser Satzung. Er hat der Kirchengemeinde jede Änderung der Anschrift mitzuteilen.
8. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate zuvor schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von vier Wochen abzuräumen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen; das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Gewächsen geht auf die Kirchengemeinde über.
9. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im folgenden Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das

Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten
- b. auf die Kinder
- c. auf die Stiefkinder
- d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e. auf die Eltern
- f. auf die vollbürtigen Geschwister
- g. auf die Stiefgeschwister
- h. auf die nicht unter a – g fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b – d und f – h wird die älteste Person Nutzungsberechtigter.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.
11. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
12. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für eine Grabstätte bereits vor Ablauf der Ruhefrist kostenpflichtig zurückgegeben werden. Die Grabstätte fällt entschädigungslos an die Kirchengemeinde zurück

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist unbeschadet weitergehender Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung dauerhaft so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs gewahrt werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Beeinträchtigungen der Nachbargrabstätten sind zu vermeiden.
2. Die Grabstätten müssen vom Tage der Bestattung oder des Erwerbs an in Ordnung gehalten und spätestens 2 Monate danach den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend angelegt und dauerhaft unterhalten werden.
3. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

4. Für die Herrichtung, die Pflege und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätten gärtnerisch selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Verantwortlich im Sinne dieser Satzung ist der Nutzungsberechtigte selbst.
5. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
6. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen.
7. Nicht gestattet ist:
 - a. das Pflanzen von Bäumen oder anderen großwüchsigen Gehölzen (> 1,50 m)
 - b. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - c. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit
 - d. das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen und Flaschen)
 - e. die Höherlegung der Grabbeete gegenüber den angrenzenden Flächen
 - f. das Bestreuen der gesamten Grabfläche mit Kies, Sand, Asche oder ähnlichen Materialien

§ 18

Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, die Grabstätte innerhalb von drei Monaten abzuräumen.
2. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte abräumen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde diesen Grabschmuck entfernen.

VI. Grabmale und andere bauliche Anlagen

§ 19 Genehmigung

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Dies gilt auch für provisorische Grabmale.
2. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
3. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der Kirchengemeinde einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung beizufügen:
 - a. Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 20
 - b. Angabe des Materials und seiner Bearbeitung
 - c. Angaben über die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
 - d. Angabe der Fundamentierung
 - e. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole
4. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 verlangt werden.
5. Der Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Grabmale und baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde mitzuteilen.
6. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 20 Anlieferung

1. Bei der Lieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde die Genehmigung auf Verlangen vorzuzeigen
2. Die Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Kirchengemeinde überprüft werden können.

§ 21 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

- b. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen; es dürfen nur die Materialien gemäß Buchst. a. verwendet werden.
 - c. Zeichen und Inschriften dürfen der Würde des Ortes und christlichem Empfinden nicht widersprechen.
 - d. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
2. Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren

stehende Grabmale:	Höhe bis 0,80 m	Breite bis 0,45 m
liegende Grabmale:	Breite bis 0,35 m	Länge bis 0,40 m
 - b. Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre

stehende Grabmale:	Höhe bis 1,20 m	Breite bis 0,60 m
liegende Grabmale:	Breite bis 0,50 m	Länge bis 0,70 m
 - c. einstellige Wahlgrabstätten

stehende Grabmale:	Höhe bis 1,30 m	Breite bis 0,60 m
liegende Grabmale:	Breite bis 0,50 m	Länge bis 0,90 m
 - d. mehrstellige Wahlgrabstätten

stehende Grabmale:	Höhe bis 1,30 m	Breite bis 1,40 m
liegende Grabmale:	Breite bis 1,20 m	Länge bis 1,20 m
 - e. Reihenurengrabstätten

stehende Grabmale:	Höhe bis 0,90 m	Breite bis 0,35 m
liegende Grabmale:	Breite bis 0,40 m	Länge bis 0,40 m
 - f. Urnenwahlgrabstätten

stehende Grabmale:	Höhe bis 1,00 m	Breite bis 0,45 m
liegende Grabmale:	Breite bis 0,60 m	Länge bis 0,40 m
- Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätten durch Stein abgedeckt werden.
- 3. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung der Vorschrift eine unbeabsichtigte Härte im Einzelfall bedeuten würde und der Charakter des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird.
 - 4. Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig
 - 5. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für bauliche Anlagen entsprechend.

6. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks.
7. Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 22 Grabeinfassungen

1. Alle Grabstätten sind einzufassen.
2. Die Grabeinfassungen müssen innerhalb der Maße für die Grabstätten liegen.
3. Zur Grabeinfassung dürfen nur Materialien verwendet werden, die für Grabmale zugelassen sind. Soweit Grabeinfassungen einer Gründung bedürfen, gilt § 19 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
4. Zwischen den Grabstätten genügt es, wenn die Begrenzung durch Trittplatten der o.g. Materialien angedeutet wird.
5. Hecken dürfen nur maximal 0,20 m breit und höchstens 0,30 m hoch sein. An der Kopfseite kann die Heckenhöhe bis 1,00 m betragen.

§ 23 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb von 4 Wochen beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate nach Abräumen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung die öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
3. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden verschuldeten Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, dürfen nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt oder geändert werden. Die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Kirchengemeinde führt über die in Frage kommenden Grabmale ein besonderes Verzeichnis.

§ 24 Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Kirchengemeinde die Zustimmung versagen.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern die Grabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten zu entfernen.
4. Die §§ 15 Abs. 5 und 16 Abs. 8 gelten entsprechend.

VII. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

1. Alle Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, werden durch diese neue Satzung auf eine Nutzungszeit nach § 16 Abs.1 seit Erwerb begrenzt.
2. Rechte an Reihengrabstätten, die auf einen längeren Zeitraum als 25 Jahre verliehen worden sind, enden mit Ablauf der Ruhefrist.
3. Die Begrenzung der Nutzungsrechte nach Abs. 1 und 2 endet jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche.
4. Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 26 Haftung

1. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere und durch besondere Umstände, wie Naturereignisse, Diebstahl und Vandalismus entstehen. Der Kirchengemeinde obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen.

§ 27 Gebühren

1. Für die Benutzung des der Kirchengemeinde gehörenden Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten

§ 28 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.
3. Für die Bekanntmachung gilt der Erlass des Bischöflichen Generalvikariates Münster vom 12.12.1974 (KA 1974, Art. 338).
4. Diese Friedhofssatzung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 07.06.2005 beschlossen worden. Sie tritt nach Eingang der Genehmigungen und nach Ablauf der Offenlegung in Kraft.

Kleve, den 07.06.2005